

29.03.88

EG - AS - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer

KOM(88) 76 endg.; Ratsdok. 5211/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrages.

Er fällt in den Rahmen der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹.

Er steht in Zusammenhang mit der Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 100a mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarkts² für persönliche Schutzausrüstungen durch Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Anwendung der neuen Konzeption³.

2. Zielsetzungen des Vorschlags

Der Vorschlag hat eine doppelte Zielsetzung:

- Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz durch angemessene Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen;
- Einführung einer "sozialen Komponente" für eine Richtlinie, die auf die Vollendung des Binnenmarkts für persönliche Schutzausrüstungen abzielt.

¹ KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987, ABL. C 28 vom 03.02.1988

² Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts (KOM 85 (310) endg.)

³ Entschließung des Rates vom 07.05.1985, ABL. C 136 vom 04.06.1985

Ziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer durch Festlegung von Mindestvorschriften, die die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen in Abhängigkeit von den tatsächlich gegebenen Gefahren und der Einsatzbedingungen dieser Ausrüstungen, zu erleichtern.

Der Vorschlag stellt kollektive Schutzmaßnahmen (technischer oder organisatorischer Art) als prioritär heraus und bezeichnet die persönlichen Schutzausrüstungen als "zweite Abwehrfront" beim Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. In vielen Unternehmen treten zahlreiche Situationen auf, in denen die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer - aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen - durch kollektive Schutzmaßnahmen nicht verhindert oder ausreichend begrenzt werden; in diesen Fällen müssen die persönlichen Schutzausrüstungen als einzige Alternative oder als ergänzende Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer zum Einsatz kommen.

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, die nicht an die abzuwehrende Gefahr angepaßt sind, wäre mindestens ebenso gefährlich wie ein Verzicht auf jegliche Schutzausrüstung; eine dem Risiko nicht angepaßte persönliche Schutzausrüstung bedeutet das Fehlen eines tatsächlichen Schutzes bei gleichzeitiger fälschlicher Annahme eines vorhandenen Schutzes, was zu unbewußt unvorsichtigem Verhalten der Betroffenen führen kann. Aus diesem Grund soll der Vorschlag dazu beitragen, daß nur persönliche Schutzausrüstungen gewählt werden, die den tatsächlich im Unternehmen auftretenden Gefahren am besten angepaßt sind.

Der Vorschlag soll außerdem dazu beitragen, daß die "gut ausgewählten" persönlichen Schutzausrüstungen im Rahmen eines adäquaten, in technischer und menschlicher Hinsicht kohärenten Systems verwendet werden, das insbesondere darauf abzielt, die Mitarbeit der Arbeitnehmer, die unabdingbar ist für die Wirksamkeit des Systems, zu gewinnen.

Die Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarkts durch Beseitigung der technischen Hemmnisse für den Handel mit persönlichen Schutzausrüstungen ist im Sinne der neuen Konzeption erarbeitet worden, die die Festlegung von grundlegenden (durch harmonisierte europäische Normen im einzelnen ausgeführten) Sicherheitsanforderungen vorsieht; diese Richtlinie betrifft die Sicherheit von Entwurf sowie Fertigung oder Konstruktion neuer Produkte und ermöglicht das Inverkehrbringen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse. Der Vorschlag bildet eine soziale Komponente oder Ergänzung für die genannte Richtlinie.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission den Besonderheiten der Klein- und Mittelbetriebe Rechnung getragen. Um diesen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie je nach Betriebsgröße mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben und dabei auch die "sozioökonomischen Faktoren" zu berücksichtigen. Bei der Anwendung der Bestimmungen auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten von denselben Grundsätzen leiten lassen.

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es allgemeine Bestimmungen, nach denen die Arbeitgeber verpflichtet sind, den Arbeitnehmern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahren am Arbeitsplatz nicht durch technische Maßnahmen vermieden werden können. Ebenso besteht die Pflicht für die Arbeitnehmer, die zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen zu verwenden. Der Arbeitgeber hat für Reinigung und angemessene Wartung der Schutzausrüstungen zu sorgen. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es besondere Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten.

4. Der Vorschlag im Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsregelungen

Da der Vorschlag die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen global regelt, können die speziellen Weisungen der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in der Frage des persönlichen Schutzes auf die spezifischen Aspekte der betreffenden Agenzien beschränkt bleiben.

5. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrages enthält der Vorschlag an die Mitgliedstaaten und Arbeitgeber Mindestvorschriften, die für eine Verbesserung der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen unumgänglich sind; sie sind allgemein ausgedrückt und überlassen die Festlegung der Anwendungsdetails den Einzelstaaten.

Der Vorschlag enthält keine Ausnahmebestimmungen für Klein- und Mittelbetriebe, um die Arbeitnehmer dieser Betriebe auf dem Gebiet des unabdingbaren Schutzes nicht zu benachteiligen. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen hängt, unabhängig von der Größe des Betriebs, mit dem Vorhandensein von Gefahren zusammen. Es besteht im Übrigen weitgehende Einigkeit darüber, daß in den Klein- und Mittelbetrieben - die häufig die (kostspieligen) kollektiven Schutzmaßnahmen in geringerem Maße einsetzen als die größeren Betriebe des gleichen Produktionszweigs - die Lage in bezug auf die Sicherheit oft am schlechtesten ist.

6. Anhörung der zuständigen Gremien

Der durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974 (ABL. L 185 vom 09.07.1974) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

7. Erläuterungen der einzelnen Artikel des Vorschlags

- Artikel 1 nennt den Gegenstand der Richtlinie.
- Artikel 2 legt den Anwendungsbereich durch Definitionen und Ausschlüsse fest; Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Richtlinie.
- Artikel 3 stellt eine Beziehung zwischen den persönlichen Schutzausrüstungen und den kollektiven Schutzmaßnahmen her.
- Artikel 4 erläutert den Zusammenhang zwischen persönlichen Schutzausrüstungen einerseits und den Risiken, der Arbeit, den Arbeitnehmern und den verfügbaren Informationen andererseits.
- Artikel 5 sieht ein Bewertungsverfahren für persönliche Schutzausrüstungen vor, das vom Arbeitgeber anzuwenden ist und das dazu beitragen soll, daß er die persönlichen Schutzausrüstungen auswählt, die den in seinem Unternehmen auftretenden Risiken am besten angepaßt sind; die entsprechenden Anhänge geben Hinweise, die bei dieser Bewertung helfen sollen, aber in keiner Weise verpflichtend oder zwingend sind.
- Artikel 6 schreibt den Mitgliedstaaten vor, Bestimmungen festzulegen, die einen Anwendungsrahmen für persönliche Schutzausrüstungen bilden; die entsprechenden Anhänge geben (wie in Artikel 5 für den Arbeitgeber) Hinweise, von denen sich die Mitgliedstaaten anregen lassen können.
- Artikel 7 legt die Beziehungen zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretern andererseits auf dem Gebiet der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen fest, insbesondere mit dem Ziel, eine größere Wirksamkeit in menschlicher Hinsicht zu erzielen.
- Artikel 8 enthält die Anpassungsvorschriften für die Anhänge.
- Artikel 9 und 10 enthalten die Schlußbestimmungen und insbesondere die Forderung an die Mitgliedstaaten, regelmäßig Bericht zu erstatten.

Vorschlag für
eine Richtlinie des Rates
über Mindestvorschriften für die Verwendung von
persönlichen Schutzausrüstungen
am Arbeitsplatz durch die Arbeitnehmer
(dritte Einzelrichtlinie gemäß Artikel 13
der Richtlinie ...)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission ¹, der nach Anhörung des Beratenden Ausschusses
für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgearbeitet
wurde ²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien
Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeits-
umwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu
schützen.

Ferner legt Artikel 118a nahe, auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder recht-
liche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbe-
trieben entgegenstehen, zu verzichten.

¹ Abl ...

² Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974

³ Abl ...

⁴ Abl ...

- 7 -

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁵ sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 ⁶ über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nimmt der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorzulegen.

Für die Vollendung des Binnenmarktes ist die Ausarbeitung einer Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 100a entsprechend der neuen Konzeption auf dem Gebiet der Harmonisierung und Normung ⁷ vorgesehen, die grundlegende Sicherheitsanforderungen für Entwurf sowie Fertigung oder Konstruktion von persönlichen Schutzausrüstungen festlegt, um das Inverkehrbringen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Es ist erforderlich, diese Richtlinie, die sich nur auf das Inverkehrbringen der persönlichen Schutzausrüstungen innerhalb der Gemeinschaft bezieht, durch Mindestvorschriften über die Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen zu ergänzen.

Die vorliegende Richtlinie bildet eine soziale Komponente oder Ergänzung für eine Richtlinie zur technischen Harmonisierung, die auf die Vollendung des Binnenmarktes für persönliche Schutzausrüstungen abzielt.

Die kollektiven Schutzmaßnahmen sind gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen als prioritär anzusehen.

⁵ KOM (87) 520 und Entschließung des Rates 88/C 28/1 vom 21.12.1987, ABl. C 28 vom 03.02.1988

⁶ 88/C 28/01, ABl. C 28 vom 03.02.1988

⁷ Weißbuch - KOM 85(310) endg.

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen setzt voraus, daß sich die Arbeitnehmer in einer Situation mit Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit befinden, und es ist gegenüber einer derartigen Situation von Bedeutung, die Beteiligung der Arbeitnehmer an sämtlichen Aspekten der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen zu entwickeln.

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unumgängliche Mindestvorschriften vor, ohne aber der Beibehaltung und Festlegung bestimmter weitergehender Maßnahmen für den Schutz der Arbeitsbedingungen durch die Einzelstaaten im Wege zu stehen.

Diese Vorschriften dürfen allerdings keine Veränderungen derjenigen persönlichen Schutzausrüstungen, die bereits Gegenstand von Gemeinschaftsrichtlinien hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit waren, gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinien enthalten.

Es ist von größter Bedeutung, die Zusammenarbeit der Sozialpartner bei den Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auf sämtlichen Ebenen zu fördern.

Es ist angebracht, bei der Kommission einen Ausschuß einzusetzen, der diese bei der Durchführung der von der Richtlinie vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen unterstützt.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ZIEL DER RICHTLINIE

Artikel 1

Ziel der vorliegenden Richtlinie, einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ... (X), ist der Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken für Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit in Fällen, in denen diese Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden.

DEFINITIONEN

Artikel 2

1. Diese Richtlinie gilt für am Arbeitsplatz verwendete persönliche Schutzausrüstungen; sie stellt in diesem Bereich eine Ergänzung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über persönliche Schutzausrüstungen dar.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- Arbeitsplatz:

Jeder Ort im Unternehmen und/oder Betrieb, zu dem der Arbeitnehmer Zugang hat.

- Arbeitnehmer:

Jede Person, die Leistungen irgendeiner Art erbringt, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.

- Unternehmen und/oder Betrieb:

Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.

- Arbeitgeber:

Die Stelle oder die Person, die die Verantwortung für das Unternehmen und/oder den Betrieb trägt.

- Persönliche Schutzausrüstung:

Jede Ausrüstung, die vom Arbeitnehmer benutzt wird, um sich gegen ein Risiko oder mehrere Risiken zu schützen, das (die) seine Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit beeinträchtigen könnte(n). Anlage B des Anhangs III enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für persönliche Schutzausrüstungen gemäß dieser Definition.

Ebenfalls als persönliche Schutzausrüstung gelten:

- die Gesamtheit mehrerer Vorrichtungen oder Mittel, die miteinander kombiniert werden, um den Arbeitnehmer gegen ein Risiko oder mehrere Risiken, die gleichzeitig auftreten könnten, zu schützen;
- eine Vorrichtung oder ein Schutzmittel, die (das) zusammen mit einer vom Arbeitnehmer verwendeten persönlichen, nicht dem Schutz dienenden Ausrüstung, unabhängig davon, ob sie (es) von dieser getrennt werden kann oder nicht, benutzt wird, um eine bestimmte Tätigkeit auszuüben;
- austauschbare Bestandteile einer persönlichen Schutzausrüstung, die für deren einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind.

Jedes Verbindungssystem, das erforderlich ist, um die persönliche Schutzausrüstung an eine externe Vorrichtung anzuschließen, selbst wenn dieses Verbindungssystem während der Dauer der Exposition gegenüber dem Risiko (den Risiken) nicht ständig benutzt werden muß.

Nicht unter diese Definition fallen:

- normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers dienen,
- Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste
- persönliche Schutzausrüstungen für Militär, Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,

- Transportausrüstungen und -mittel für den privaten Sektor,
- Sportausrüstungen,
- Selbstverteidigungs- oder Abschreckungsmittel,
- tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für persönliche Schutzausrüstungen gemäß dieser Definition.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch die anderen in Artikel 1 genannten Maßnahmen verhütet oder ausreichend begrenzt werden.

Artikel 4

1. Eine persönliche Schutzausrüstung muß:

- Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten
- dem einzelnen Arbeitnehmer angepaßt bzw. anzupassen sein
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein
- den ergonomischen Anforderungen Rechnung tragen
- dem Gesundheitszustand des jeweiligen Arbeitnehmers Rechnung tragen
- falls möglich, die für den Benutzer erforderlichen Korrekturvorrichtungen umfassen.

2. Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber jeder Gefahr gewährleisten sein.

3. Die Bedingungen, unter denen eine persönliche Schutzausrüstung verwendet werden muß, ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Dauer ihres Einsatzes, aus der Höhe des Risikos, der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko und den spezifischen Merkmalen des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers.
4. Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Erlauben die Gegebenheiten den Gebrauch einer persönlichen Schutzausrüstung durch mehrere Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.
5. Im Unternehmen sind geeignete Informationen über jede einzelne persönliche Schutzausrüstung, die in Anwendung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu halten.
6. Der Arbeitgeber hat normalerweise persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muß durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

BEWERTUNG DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Artikel 5

1. Bei der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muß der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Artikel 4 Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen gerecht wird.

Diese Bewertung umfaßt:

- a) Die Untersuchung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können. Anhang I enthält ein Schema für eine derartige Untersuchung.
- b) Die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber den unter a) genannte Risiken bieten können, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können, zu berücksichtigen sind.

- c) Die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter b) genannten Eigenschaften. Anhang II enthält eine Liste der verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen. Anhang III enthält eine nicht erschöpfende Liste mit Angaben zur Bewertung bestimmter persönlicher Schutzausrüstungen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Bewertung muß bei Änderungen der einzelnen Kriterien erneut durchgeführt werden.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG

Artikel 6

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3, 4 und 5 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften fest, die einen Rahmen für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen setzen, unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den freien Warenverkehr.

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über Situationen, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, die die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich machen.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Anhänge I, II, III und IV.

2. Die Mitgliedstaaten passen die in Absatz 1 genannten Vorschriften an, um wesentlichen Änderungen, die sich durch den technischen Fortschritt in Bezug auf Risiken, kollektive Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen ergeben, Rechnung zu tragen.
3. Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die Sozialpartner zu den in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN SOZIALPARTNERN

Artikel 7

1. Der Arbeitgeber muß die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter im Betrieb oder Unternehmen an der Ausarbeitung und/oder Durchführung der nachstehend genannten Maßnahmen beteiligen:

- Politik des Unternehmens im Bereich persönlicher Schutzausrüstungen;
 - die in Artikel 3 festgelegten Grundsätze für die Benutzung;
 - die Benutzungsvoraussetzungen gemäß Artikel 4, Absätze 3, 4, 5 und 6;
 - das in Artikel 5 vorgesehene Bewertungsverfahren;
 - die Auswahl von Modellen persönlicher Schutzausrüstungen;
 - Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit die persönlichen Schutzausrüstungen von den Arbeitnehmern korrekt benutzt werden, und insbesondere eine geeignete Unterrichtung und ggf. Ausbildung;
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken, die sich durch die Benutzung bestimmter persönlicher Schutzausrüstungen ergeben könnten.
2. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 berühren in keiner Weise die Verantwortung des Arbeitgebers.
3. Die für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Einführung und Anwendung des Absatzes 1 im jeweiligen Unternehmen.

Artikel 8

1. Die Anhänge I, II, III und IV werden angepaßt in Abhängigkeit von:
- der Annahme der Richtlinien zur technischen Harmonisierung und Vereinheitlichung von Konstruktion und Fertigung persönlicher Schutzausrüstungen;
 - dem technischen Fortschritt, der Entwicklung internationaler Regelungen oder Spezifikationen sowie von Kenntnissen auf dem Gebiet persönlicher Schutzausrüstungen.

- 15 -

2. Für die Anpassungen gemäß Absatz 1 bedient sich die Kommission eines Ausschusses gemäß dem in Artikel 14 der Richtlinie ...¹ vorgesehenen Verfahren.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ..1.7.1990..... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 in den einzelnen Unternehmen unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat,
Der Präsident

¹ ...

Übersichtstabelle für die Untersuchung von Risiken
im Hinblick auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen

ANHANG I

RISIKEN		KÖRPER- TEILE											
VERSCHIEDENES		UNTERE GLIED- MASSEN	OBERE GLIED- MASSEN	KOPF						PHYSIK			
				Gesamter Kopf	Gesicht	Atemwege	Augen	Ohr	Schädel	MECHANIK		THERMIK	
Gesamter Körper	Parenteral- weg	Rumpf/Abdomen	Haut	Bein (Teile)	Fuß	Arm (Teile)	Hand						
										Stürze			
										Stöße - Schläge - Aufschlag - Druck			
										Stiche - Schnitt- verletzungen - Kratzverletzungen			
										Vibrationen			
										Ausgleiten - Hinfallen			
										Hitze - Feuer			
										Kälte			
										ELEKTRIZITÄT			
										nichtionisierende			
										ionisierende			
										LÄRM			
										Stäube - Fasern			
										Rauch			
										Nebel			
										Überflutung			
										Spritzer			
										GAS - DÄMPFE			
										Pathogene Bakterien			
										Pathogene Viren			
										Mykosehervorrufende Pilze			
										Nichtbakterielle biologische Antigene			

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE
PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

gemäß der Definition in Artikel 2

KOPFSCHUTZ

- Industrieschutzhelme (für den Einsatz in Untertagebetrieben, auf öffentlichen Baustellen, in verschiedenen Industriezweigen)
- Kopfschutzbedeckungen (Mützen, Kappen, Südwester usw. aus Stoff, imprägniertem Stoff usw.)
- Kopfbedeckungen zum Schutz gegen Erfasstwerden der Haare von bewegten Maschinenteilen (Kappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze - mit oder ohne Schirm)

SCHALLSCHUTZ

- Gehörschutzstöpsel
- Gehörschutzhelme
- Kapselgehörschützer mit Industrieschutzhelm-Befestigung
- Kapselgehörschützer mit Bügel und Empfänger für niedrige Frequenzen
- Gehörschützer mit Kommunikationseinrichtung

AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

- Gestellbrillen
- Schutzmasken (Korbbrillen)
- Schutzbrillen gegen Röntgen-, Laser-, UV-, IR- und sichtbare Strahlen
- Schutzschilde
- Schutzschirme und -hauben für Lichtbogenschweißer (Handblendschirme, Schutzschirme mit Kopfhalterung bzw. mit Traghilfen am Schutzhelm)

ATEMSCHUTZ

- Staubschutzfiltergeräte
- Gasschutzfiltergeräte
- Filtergeräte zum Schutz gegen Partikel von radioaktiven Stoffen
- Isoliergeräte (Frischluf-Schlauchgeräte, Druckluft-Schlauchgeräte, Pressluftatmer oder Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff)
- Atemgeräte mit abnehmbarem Schweißerschutzschirm
- Tauchgeräte und -ausrüstungen
- Taucheranzüge

HAND- UND ARMSCHUTZ

- Handschuhe zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Schwingungen, usw.)
- Chemikalienschutzhandschuhe
- Elektrikerschutzhandschuhe
- Fausthandschuhe
- Fingerlinge
- Schutzärmel
- Gelenkmanschetten
- Halbhandschuhe
- Handleder

FUSS- UND BEINSCHUTZ

- Halbschuhe, Schnürstiefel, Halbstiefel, Sicherheitstiefel
- schnell aufzuschnürende bzw. aufzuhakende Schuhe
- Schuhe mit Zehenschutzkappe
- Schuhe und Überschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau
- Hitzeschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel
- Kälteschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen Schwingungen
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen elektrostatische Aufladung
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen elektrische Entladung
- Stiefel zum Schutz gegen Meisselzahnketten

- Holzschuhe
- Knieschützer
- abnehmbare Spannschützer
- abnehmbare Sohlen (wärmeisolierende, durchtrittsichere oder schweiss-hemmende Sohlen)
- abnehmbare Krampen zum Schutz gegen Ausrutschen bzw. Ausgleiten auf Glatteis, Schnee und glitschigen Fussböden

HAUTSCHUTZ

- Schutzcremes/Salben

RUMPF- UND BAUCHSCHUTZ

- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Flüssigmetallspritzer usw.)
- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen aggressive chemische Stoffe
- Heizwesten
- Röntgenschutzschürzen
- Schutzgürtel für LKW-Fahrer

GANZKÖRPERSCHUTZ- SCHUTZ GEGEN ABSTURZ

- . Absturzschutzausrüstung (vollständige Ausrüstung einschliesslich des notwendigen einschlägigen Zubehörs)
- . Ausrüstung mit Falldämpfern (vollständige Ausrüstung einschliesslich des notwendigen einschlägigen Zubehörs)
- . Sicherheitsgeschirr (Halte- und Auffanggurte)

- SCHUTZKLEIDUNG

- . Arbeitsschutzkleidung (zweiteilige Anzüge und Overalls)
- . Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkung (Stiche, Schnitte usw.)
- . Chemikalkleidung
- . Schutzkleidung gegen Flüssigmetallspritzer und Infrarotstrahlung
- . Hitzeschutzkleidung
- . Kälteschutzkleidung
- . Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen
- . Staubschutzkleidung
- . Gasschutzkleidung
- . fluoreszierende Warnkleidung mit Reflexstreifen einschliesslich Zubehör (Armbinden, Handschuhe, usw.)
- . Schutzdecken

Nicht erschöpfende Angaben zur Bewertung von

persönlichen Schutzausrüstungen

- 1 Schutzhelme in der Industrie
- 2 Augen- und Gesichtsschutzgeräte
- 3 Gehörschützer
- 4 Atemschutzgeräte
- 5 Schutzhandschuhe
- 6 Schutzschuhe und -stiefel
- 7 Schutzkleidung
- 8 Schwimmwesten zur Verwendung in der Industrie
- 9 Absturzschutz

1. SCHUTZHELME IN DER INDUSTRIE

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Mechanische Einwirkungen	- Herabfallende Gegenstände, Anstoßen - Seitliches Einklemmen - Einsatz von Bolzensetzgeräten	- Stoßdämpfungsvermögen, Durchdringungsfestigkeit - Seitensteifigkeit - Widerstand gegenüber Beschuß
Einwirkung von Elektrizität	Elektrische Niederspannung	Elektrische Isolierung
Thermische Einwirkungen	- Kälte oder Hitze - Flüssigmetallspritzer	- Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen bei niedrigen und hohen Temperaturen - Beständigkeit gegen Flüssigmetallspritzer
Nichterkennbarkeit	Mangelnde Wahrnehmung	Warnfarbe, Retroreflexion

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers, Behinderung bei der Arbeit	Unzulänglicher Tragekomfort	Ergonomische Gestaltung - Gewicht - Traghöhe - Anpassung an den Kopf - Belüftung
Gesundheits- und Unfallgefahren	- Schlechte Verträglichkeit - Mangel an Hygiene - Schlechter Sitz, Herabfallen des Helmes - Kontakt mit offenen Flammen	- Materialeigenschaften - Pflegeeigenschaften - Sitzfestigkeit - Schwerentflammbarkeit, Beständigkeit bei Kontakt mit offener Flamme
Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung	- Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen - Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer.

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung - Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) - Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers
	Falsche Anwendung der Ausrüstung	- Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung - Beachtung der Herstellerinformation
	Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	- Haltung in gutem Zustand - Regelmäßige Kontrolle - Rechtzeitiger Ersatz

2. AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZGERÄTE

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in Bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Allgemeine unspezifische Einwirkungen	- Beanspruchung durch die Verwendung. - Eindringen von Fremdkörpern geringer Energie	- Sichtscheiben mit ausreichender mechanischer Festigkeit und Splittersicherheit - Dichtheit und Beständigkeit
Mechanische Einwirkungen	- Partikel großer Geschwindigkeit, Splitter, - Einsatz von Bolzensetzgeräten	Mechanische Festigkeit
thermisch/mechanische Einwirkungen	Glühende Partikel, auch mit hoher Geschwindigkeit	Beständigkeit gegen glühendes/geschmolzenes Material
Einwirkung durch Kälte	Unterkühlung des Auges	Dichter Abschluß der Schutzausrüstung am Gesicht
Chemische Einwirkungen	Verätzungen durch - Gase - Nebel - Stäube - Rauche	Dichtheit (Seitenschutz) und chemische Beständigkeit.
Einwirkungen durch Strahlung	- Technische Quellen für: Infrarote Strahlung, Sichtbares Licht, Ultraviolette Strahlung, Ionisierende Strahlen, Laserstrahlen - Natürliche Strahlung: Tageslicht	- Filtereigenschaften der Sichtscheiben (Okular) - Dichtigkeit der Fassung gegenüber der Strahlung - Lichtundurchlässige Tragkörper

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers, Behinderung bei der Arbeit	Unzulänglicher Tragekomfort durch - zu hohes Gewicht - verstärktes Schwitzen - mangelhafter Sitz, zu hohe Andrückkraft	Ergonomische Gestaltung - geringes Gewicht - ausreichende Hinterlüftung, beschlaghemmende Sichtscheiben - individuelle Anpassung an den Träger
---	--	--

Gesundheits- und Unfallgefahren	• Schlechte Verträglichkeit • Mangelnde Hygiene	• Materialeigenschaften • Pflegeeigenschaften
	• Gefahr von Schnittverletzungen durch scharfkantige Teile	• Abgerundete Ecken und Kanten • Sicherheitssichtscheiben verwenden
	• Beeinträchtigung des Sehvermögens infolge schlechter optischer Eigenschaften wie Bildverzerrung, Farbveränderungen, besonders bei Signalfarben, Streulicht • Einschränkung des Gesichtsfeldes • Spiegelung • Plötzlicher, starker Hell-Dunkel-Wechsel • Beschlagen der Sichtscheiben	• Optische Güteklasse beachten • kratzfeste Sichtscheiben verwenden. • Ausreichend große Sichtscheiben • Entspiegelte Sichtscheiben und Tragkörper • Einstellgeschwindigkeit der (phototropen) Sichtscheiben • Ausrüstung gegen Beschlagen (Antibeschlagmittel)
Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	• Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung Benutzung	• Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen. • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer.

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	• Falsche Auswahl der Ausrüstung	- Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) - Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers
	• Falsche Anwendung der Ausrüstung	• Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Herstellerinformation
	• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation

3. GEHÖRSCHÜTZER

<i>Risiken</i>	<i>Ursachen und Art der Risiken</i>	<i>Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren</i>
----------------	-------------------------------------	--

DURCH DIE AUSRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

<i>Einwirkung von Lärm</i>	<i>• Dauerlärm • Impusllärm</i>	<i>• Ausreichende Schalldämmung für die jeweilige Lärmsituation</i>
<i>Thermische Einwirkungen</i>	<i>• Metallspritzer z.B. bei Schweißarbeiten</i>	<i>• Beständigkeit gegenüber glühendem/ geschmolzenem Material</i>

DURCH DIE AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

<i>Belastung des Trägers, Behinderung bei der Arbeit</i>	<i>Unzulänglicher Tragekomfort</i> <i>• zu hohes Gewicht • zu hoher Druck • verstärktes Schwitzen, mangelhafter Sitz</i>	<i>Ergonomische Gestaltung</i> <i>• Gewicht • flächenbezogene Andrückkraft, • individuelle Anpassung</i>
<i>Eingeschränkte akustische Kommunikations- fähigkeit</i>	<i>• Verschlechterung der Sprachverständlichkeit, Signalerkennbarkeit, Erkennbarkeit informati- onshaltiger Arbeitsge- räusche, Richtungshören</i>	<i>• Frequenzabhängigkeit der Schalldämmung, Verringerung der Schalldämmung. • Einsatz von Stöpseln anstelle von Kapseln. • Auswahl nach Hörprobe • Einsatz geeigneter elektroakustischer Gehörschützer</i>
<i>Gesundheits- und Unfallgefahren</i>	<i>• Schlechte Verträglich- keit • mangelnde Hygiene</i> <i>• mangelhaftes Material</i> <i>• Scharfkantige Teile • Einklemmen von Haaren • Kontakt mit glühenden Körpern • Kontakt mit offener Flamme</i>	<i>• Materialeigenschaften</i> <i>• Pflegeeigenschaften Austauschmöglichkeit der Dich- tungskissen bei Kapseln, Stöpsel zur einmaligen Verwendung • Begrenzung des Faserdurchmessers bei Stöpseln aus Mineralfasern • Abgerundete Ecken und Kanten • Vermeiden von Klemmstellen • Beständigkeit, Brenn- und Schmelzverhalten • Schwerentflammbarkeit, Beständig- keit bei Kontakt mit offener Flamme</i>

Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	• Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung Benutzung	• Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer.
--	--	--

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	• Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers
	• Falsche Anwendung der Ausrüstung	• Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Herstellerinformation
	• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation

4. ATEMSCHUTZGERÄTE

<i>Risiken</i>	<i>Ursachen und Art der Risiken</i>	<i>Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren</i>
----------------	-------------------------------------	--

DURCH DIE AUSRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

<i>Einwirkung von gefährlichen Stoffen in der Atemluft</i>	<i>• Partikelförmige Luftverunreinigungen (Stäube, Rauche, Nebel)</i>	<i>• Partikelfilter der erforderlichen Wirksamkeit (Filterklasse), abhängig von Konzentration, Giftigkeit/Gesundheitsgefährlichkeit und Größenspektrum der Partikeln. • Besonders zu berücksichtigen sind Flüssigpartikel (Tröpfchen).</i>
	<i>• Gas- und dampfförmige Luftverunreinigungen</i>	<i>• Auswahl des geeigneten Gasfiltertyps und der in Frage kommenden Filterklasse, abhängig von Konzentration, Giftigkeit/Gesundheitsgefährlichkeit, geforderter Einsatzdauer und Arbeitsschwere</i>
	<i>• Partikel- und gas/dampfförmige Luftverunreinigungen</i>	<i>• Auswahl des geeigneten Kombinationsfiltertyps analog zur Partikel- und Gasfilterauswahl</i>
<i>Mangel an Sauerstoff in der Atemluft</i>	<i>• Sauerstoffentzug, • Sauerstoffverdrängung</i>	<i>• Sicherstellung der Sauerstoffzufuhr durch die Ausrüstung • Beachtung der Sauerstoffkapazität der Ausrüstung in Verbindung mit der Einsatzzeit.</i>

DURCH DIE AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers Behinderung bei der Arbeit	Unzulänglicher Tragekomfort • Größe • Gewicht • Zuleitungen u.a. • Atemwiderstand • Mikroklima unter der Maske • Anwendung	Ergonomische Gestaltung • Anpassung • Geringes Gewicht, gute Gewichtsverteilung • Keine Behinderung der Kopfbewegung • Geringer Atemwiderstand, geringer Überdruck im Atembereich • Geräte mit Ventilen, Gebläseunterstützung • Einfache Handhabung/Bedienung
Gesundheits- und Unfallgefahren	• Schlechte Verträglichkeit • Mangelnde Hygiene • Undichtigkeit (Leckage) • CO₂-Anreicherung der Einatemluft • Kontakt mit offenen Flammen, Funken, Metallspritzern • Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes • Kontamination	• Materialeigenschaften • Pflege- und Desinfektionseigenschaften • Dichter Sitz des Atemanschlusses am Gesicht des Trägers. Dichtheit der Ausrüstung. • Geräte mit Atemventilen bzw. Gebläseunterstützung oder CO₂-Abscheider • Verwendung schwer entflammbarer Werkstoffe • Hinreichende Größe des Gesichtsfeldes • Beständigkeit, Dekontaminierbarkeit
Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung	• Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen. • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer.

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	• Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) • Beachtung der Einsatzgrenzen und Standzeiten. Bei zu hohen Konzentrationen bzw. Sauerstoffmangel sind anstelle von Filtergeräten Isoliergeräte zu verwenden. Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers und der Möglichkeit der Anpassung.
	• Falsche Anwendung der Ausrüstung	• Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Einsatzregeln, Informationen und Unterweisung durch Hersteller, Sicherheitsorgane und Prüfstellen.
	• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Beachtung der Standzeiten • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation sowie der Sicherheitsregeln.

5. SCHUTZHANDSCHUHE

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Allgemeine Einwirkungen	• Durch Kontakt • Beanspruchung durch Verwendung	• Abdeckung der Hand • Reißfestigkeit, Dehnung und Abriebfestigkeit
Mechanische Einwirkungen	• durch Strahlmittel, spitze und scharfe Gegenstände • Anstoßen	• Widerstand gegen Durchdringung, Durchstich- und Schnittfestigkeit • Polsterung
Thermische Einwirkungen	• Heiße bzw. kalte Materialien, Umgebungstemperatur • Kontakt mit offenen Flammen • Einwirkung bei Schweißarbeiten	• Wärme- bzw. Kälteisolierung, Erhaltung der Schutzfunktion • Schwerentflammbarkeit, Beständigkeit bei Kontakt mit offener Flamme • Schutz vor und Beständigkeit gegenüber Strahlung und Spritzern schmelzenden Metalls
Einwirkung durch Elektrizität	• Elektrische Spannung	• Elektrische Isolierung
Chemische Einwirkungen	• Schädigung durch chemische Einwirkungen	• Dichtheit, Beständigkeit
Einwirkung von Vibration	• Mechanische Schwingungen	• Vibrationsdämpfung
Kontamination	• Kontakt mit radioaktiven Stoffen	• Dichtheit, Dekontaminierbarkeit, Beständigkeit

DURCH DIE AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

<i>Belastung des Trägers Behinderung bei der Arbeit</i>	<i>• Unzulänglicher Tragekomfort</i>	<i>Ergonomische Gestaltung • Maße, Maßänderung, Flächengewicht Tragekomfort, Wasserdampfdurchlässigkeit</i>
<i>Gesundheits- und Unfallgefahren</i>	<i>• Schlechte Verträglichkeit • Mangel an Hygiene • Erfasst werden durch Teile</i>	<i>• Materialeigenschaften • Pflegeeigenschaften • Paßform, äußere Gestaltung</i>
<i>Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung</i>	<i>• Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung</i>	<i>• Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen. • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer. • Erhaltung der Abmessungen.</i>

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

<i>Ungenügende Schutzwirkung</i>	<i>• Falsche Auswahl der Ausrüstung</i>	<i>Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers</i>
	<i>• Falsche Anwendung der Ausrüstung</i>	<i>• Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Herstellerinformation</i>
	<i>• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung</i>	<i>• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation</i>

6. SCHUTZSCHUHE UND -STIEFEL

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Mechanische Einwirkungen	• Herabfallende Gegenstände oder Einklemmen des Vorderfußes • Sturz und Auftreffen mit der Ferse • Sturz durch Ausgleiten Treten auf spitze und schneidende Gegenstände • Einwirkung auf die Knöchel den Mittelfuß das Bein	• Festigkeit der Schuhspitze • Energieaufnahmevermögen deschaftes Absatzes/Verstärkung der Hinterkappe • Rutschhemmung der Sohle • Durchtrittssicherheit der Sohle • Vorhandensein wirksamerer Ausrüstungen zum Schutze der Knöchel des Mittelfußes des Beines
Einwirkung von Elektrizität	• Elektrische Nieder- und Mittelspannung • Elektrische Hochspannung	• Elektrische Isolierung • Ableitung hoher Spannungen
Thermische Einwirkungen	• Kälte oder Hitze • Flüssigmetallspritzer	• Wärme- bzw. Kälteisolierung • Dichtheit, Beständigkeit
Chemische Einwirkungen	• Aggressive Flüssigkeiten oder Stäube	• Dichtheit, Beständigkeit

DURCH DIE AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers Behinderung bei der Arbeit	• Unzulänglicher Tragekomfort • schlechte Anpassung des Schuhs an den Fuß • schlechte Verdunstung des Schweißes • auf die Verwendung der Ausrüstung zurückführende Ermüdung • Eindringen von Regenwasser	• Ergonomische Gestaltung • Form, Abpolsterung und Größe des Schuhs • Dampfdurchlässigkeiten und Wasserdampfaufnahme • Flexibilität, Gewicht • Dichtheit
Gesundheits- und Unfallgefahren	• Schlechte Verträglichkeit • mangelnde Hygiene • Gefahr von Verrenkungen und Verstauchungen durch ungenügenden Fußhalt im Schuh	• Materialeigenschaften • Pflegeeigenschaften • Aussteifung in Querrichtung des Schuhs und im Gelenk, Paßform

<i>Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung</i>	• <i>Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung Benutzung</i>	• <i>Korrosionsbeständigkeit, Durchbiegefestigkeit und Abriebfestigkeit der Sohle</i> • <i>Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblichen Beanspruchungen.</i> • <i>Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer.</i>
<i>Elektrostatische Aufladung des Trägers</i>	• <i>Elektrostatische Entladung</i>	• <i>Elektrischer Ableitwiderstand</i>

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

<i>Ungenügende Schutzwirkung</i>	• <i>Falsche Auswahl der Ausrüstung</i>	<i>Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung</i> • <i>Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung)</i> • <i>Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche)</i> <i>Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers</i>
	• <i>Falsche Anwendung der Ausrüstung</i>	• <i>Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung</i> • <i>Beachtung der Herstellerinformation</i>
	• <i>Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung</i>	• <i>Hal tung in guten Zustand</i> • <i>Regelmäßige Kontrolle</i> • <i>Rechtzeitiger Ersatz</i> • <i>Beachtung der Herstellerinformation</i>

7. S C H U T Z K L E I D U N G

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSTRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Allgemeine Einwirkungen	• Durch Kontakt • Beanspruchung durch Verwendung	• Abdeckung des Rumpfes, • Reißfestigkeit, Dehnung, Weiterreißverhalten
Mechanische Einwirkungen	• durch Strahlmittel, spitze und scharfe Gegenstände	• Widerstand gegen Durchdringung
Thermische Einwirkungen	• Heiße bzw. kalte Materialien, Umgebungstemperatur • Kontakt mit offener Flamme • bei Schweißarbeiten	• Wärme- bzw. Kälteisolierung, Erhaltung der Schutzfunktion • Schwerentflammbarkeit, Beständigkeit bei Kontakt mit offener Flamme • Schutz vor und Beständigkeit gegenüber Strahlung und Spritzern schmelzenden Metalls
Einwirkung durch Elektrizität	• Elektrische Spannung	• Elektrische Isolierung
Chemische Einwirkungen	• Schädigungen durch chemische Einwirkungen	• Dichtheit und Beständigkeit gegen chemische Einflüsse
Einwirkung durch Nässe	• Eindringen von Wasser	• Wasserundurchlässigkeit
Nichterkennbarkeit	• Mangelnde Wahrnehmung	• Warnfarbe, Retroreflexion
Kontamination	• Kontakt mit radioaktiven Stoffen	• Dichtheit, Dekontaminierbarkeit, Beständigkeit

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des des Trägers Behinderung bei der Arbeit	• Unzulänglicher Tragekomfort	- Ergonomische Gestaltung, • Maße, Maßänderung, Flächengewicht - Tragekomfort, Wasserdampfdurchlässigkeit
Gesundheits- und Unfallgefahren	• Schlechte Verträglichkeit • Mangel an Hygiene • Erfasstwerden durch Teile	• Materialeigenschaften • Pflegeeigenschaften • Paßform, äußere Gestaltung
Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	• Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung	• Beständigkeit der Ausrüstung gegenüber betrieblicher Beanspruchung. • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer. • Erhaltung der Abmessungen.

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	• Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinfor- mation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Be- achtung der individuellen Faktoren des Trägers
	• Falsche Anwendung der Ausrüstung	• Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Herstellerinformation
	• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation

8. SCHWIMMWESTEN ZUR VERWENDUNG
IN DER INDUSTRIE

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Ertrinken	• Sturz einer Person ins Wasser bekleidet mit Arbeitskleidung, eventuell bewußtlos oder in hilflosen Zustand	• Genügender Auftrieb (Schwimmfähigkeit) • Drehfähigkeit in stabile, ohnmachtssichere Schwimmlage • Aufblaszeit (Zeit für das Wirksamwerden des Auftriebs) • Auslösefunktion der Aufblasautomatik • Freibord (Mund und Nase über Wasser halten)
-----------	--	---

DURCH DIE AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers Behinderung bei der Arbeit	• Behinderungen, verursacht durch die Abmessungen (nicht maßgerecht) oder durch unzulängliche Gestaltung	Ergonomische Gestaltung u.a. im Hinblick auf Sicht, Atmung und Bewegung sowie richtige Anordnung der Betätigungsteile
Gesundheits- und Unfallgefahren	• Verrutschen der Weste beim Auftreffen auf das Wasser • Beschädigung der Weste bei der Benutzung • Funktionsminderung des Aufblassystems (soweit vorhanden) • Unsachgemäße Anwendung	• Gestaltung (Sitz) der Weste • Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen (Schlag/Aufprall, Druck (Verformung), Durchlöcherung, Überdruck) • Gewährleistung der Funktionssicherheit unter allen Einsatzbedingungen: • Eigenschaften des Füllgases (Füllgewicht, Unschädlichkeit) • Leistungsfähigkeit der Aufblasautomatik (auch nach längerer Lagerung) • Auslösbarkeit von Hand • Vorhandensein einer ausreichenden (Mund)-Aufblasmöglichkeit durch den Träger selbst, auch bei angelegter Schwimmweste • Dauerhafte Kurzanleitung auf der Schwimmweste

Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung	- Widerstandsfähigkeit gegen chemische und biologisch/physikalische Einwirkungen (Meerwasser, Detergentien, Kohlenwasserstoffe, Mikroorganismen (Bakterien, Pilze)) - Beständigkeit gegen klimatische Einwirkungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Regen, Spritzwasser, Sonnenstrahlen) - Beständigkeit des Materials der Westen und der Schutzhülle gegenüber: Zerreißen, Abrieb, Entflammung, Flüssigmetallspritzern (Schweißen)
--	---	---

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Ungenügende Schutzwirkung	Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung - Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) - Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers
	Falsche Anwendung der Ausrüstung	- Sachgerechte und risikobewußte Benutzung der Ausrüstung - Beachtung der Herstellerinformation - Beachtung der Kurzanleitung
	Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	- Bhaltung in gutem Zustand - Regelmäßige Kontrolle - Rechtzeitiger Ersatz - Beachtung der Herstellerinformation

9. ABSTURZSCHUTZ

Risiken	Ursachen und Art der Risiken	Bei der Auswahl bzw. Verwendung der Ausrüstung in bezug auf Sicherheit zu beachtende Faktoren
---------	------------------------------	---

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG ABZUDECKENDE RISIKEN

Aufprall	• Abrutschen • Absturz	• Festigkeit und Eignung von Ausrüstung und Anschlagpunkt (Verankerung)
----------	---	---

DURCH DIE AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Belastung des Trägers Behinderung bei der Arbeit	• Unzulängliche ergonomische Konzeption • Einschränkung der Bewegungsfreiheit	Ergonomische Gestaltung • Bauart • Gewicht • Flexibilität • Anlegbarkeit • Verbindungsmittel mit automatischer Längen Anpassung
Gesundheits- und Unfallgefahren	• Dynamische Beanspruchung auf Ausrüstung und Benutzer durch Fallverzögerung	Eignung der Ausrüstung: • Stoßkraftverteilung auf kraftaufnahmefähige Körperteile • Reduzierung der Stoßkraft • Bremsweg • Lage der Fangöse
	• Pendeln im Gurt und Gefahr eines seitlichen Aufpralls	Anschlagpunkt (Verankerung) über Kopf, anschlagen an zusätzlichen Anschlagpunkt (Verankerung)
	• Statische Belastung beim Hängen im Gurt	• Gestaltung der Ausrüstung (Kraftverteilung)
	• Stolpern über Verbindungsmittel	• Kurze Verbindungsmittel, z.B. durch Seilkürzer, Höhensicherungsgerät
Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch Alterung	• Beeinträchtigung der mechan. Festigkeit durch Witterung, Umgebungsbedingungen, Reinigung, Benutzung	• Korrosionsbeständigkeit • Beständigkeit der Ausrüstung gegen über betrieblichen Beanspruchungen • Gewährleistung der Schutzfunktion während der Benutzungsdauer

DURCH DIE VERWENDUNG DER AUSTRÜSTUNG BEDINGTE RISIKEN

Unzureichende Schutzwirkung	• Falsche Auswahl der Ausrüstung	Auswahl der Ausrüstung entsprechend der Art und Höhe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung • Beachtung der Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) • Beachtung der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen, Kennzeichen für spezielle Einsatzbereiche) Auswahl der Ausrüstung unter Beachtung der individuellen Faktoren des Trägers
	• Falsche Anwendung der Ausrüstung	• Sachgerechte und risikobewusste Benutzung der Ausrüstung • Beachtung der Herstellerinformation
	• Verschmutzung, Abnutzung oder Beschädigung der Ausrüstung	• Haltung in gutem Zustand • Regelmäßige Kontrolle • Rechtzeitiger Ersatz • Beachtung der Herstellerinformation

ANHANG IV

Zur Orientierung dienende nicht erschöpfende Liste der
Arbeiten bzw. der Arbeitsbereiche
gemäß Artikel 6 Absatz 1
=====

1. Kopfschutz (Schädelschutz)

Schutzhelme

- Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, Einschal- und Ausschalarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten
- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, Hochöfen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Grossbehälter, Grossrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen
- Erd- und Felsarbeiten
- Arbeiten im Bergbau unter und über Tage, in Steinbrüchen und bei Haldenabtragungen

- Arbeiten mit Bolzenschubwerkzeugen und Bolzentreibwerkzeugen
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden sowie Gießereien
- Arbeiten in Industrieöfen, Behältern, Apparaten, Silos, Bunkern und Rohrleitungen
- Arbeiten im Schiffbau
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst
- Arbeiten in der Schlachtung.

2. Fußschutz

Schutzschuhe mit durchtrittssicherer Sohle

- Rohbau-, Tiefbau- und Strassenbauarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Abbrucharbeiten von Rohbauten
- Arbeiten in Beton- und Fertigteilwerken mit Ein- und Ausschalarbeiten
- Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen.

Schutzschuhe ohne durchtrittssichere Sohle

- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Hochofen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Grossbehältern, Grossrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen
- Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagen
- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden, Warmpresswerken und Ziehereien
- Arbeiten in Steinbrüchen, Gräbereien und bei Haldenabtragungen
- Be- und Verarbeitung von Steinen.

- Flachglas- und Hohlglasherstellung sowie bei der Be- und Verarbeitung von Flach- und Hohlglas
- Umgang mit Formen in der keramischen Industrie
- Setz-, Besetz- und Absetzarbeiten im Ofenbereich der keramischen Industrie
- Formgebungsarbeiten in der grobkeramischen und Baustoffindustrie
- Transport- und Lagerarbeiten
- Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebinden
- Arbeiten im Schiffbau
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst
- Betriebshandwerker,

Schutzschuhe mit Absatz oder Keilsohle und durchtrittsicherem Unterbau

- Dacharbeiten,

Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau

- Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen,

Leicht abwerfbare Schutzschuhe

- bei Gefahr des Eindringens flüssiger Massen,

3. Augen- oder Gesichtsschutz

Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilder oder -schirme

- Schweiss-, Schleif- und Trennarbeiten
- Stem- und Meisselarbeiten
- Steinbearbeitung und Steinverarbeitung
- Arbeiten mit Bolzenschub- und Bolzentreibwerkzeugen
- Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanendem Werkstoff
- Gesenkschmiedearbeiten
- Scherbenbeseitigung und Scherbenzerbrechen
- Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel
- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern
- Arbeiten mit feuerflüssigen Massen sowie beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich
- Arbeiten bei Strahlungshitze
- Arbeiten mit Lasern,

4. Atenschutz

Atenschutzgeräte

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist
- Arbeiten im Bereich der Hochofengicht
- Arbeiten im Bereich von Gasumsetzern und Gichtgasleitungen
- Arbeiten im Bereich von Ofenabstichen, sofern mit Schwermetallrauchen rechnen ist
- Arbeiten an Futterern von Öfen und Pfannen, sofern mit Staub zu rechnen ist
- Spritzlackierarbeiten ohne ausreichende Absaugung
- Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen im Bereich der Abwasserbeseitigung
- Arbeiten in Kälteanlagen, bei denen die Gefahr des Kältemittelausbruchs besteht.

- 47 -

5. Gehörschutz

Gehörschützer

- Arbeiten an Metallpressen
- Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen
- Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen
- Rammarbeiten.

6. Rumpf-, Arm- und Handschutz

Schutzkleidung

- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln
- Arbeiten mit oder in der Nähe von heissen Massen und bei Hitzeeinwirkung
- Arbeiten im Flachglas
- Strahlarbeiten
- Arbeiten in Tiefkühlräumen.

Schwer entflammbare Schutzkleidung

- Schweissarbeiten in engen Räumen.

Stechschuttschürzen

Ausbein- und Zerlegearbeiten

- Arbeiten mit dem Handmesser, bei denen das Messer zum Körper geführt wird.

Lederschürzen

- Schweissarbeiten
- Schmiedearbeiten
- Giessereiarbeiten.

Unterarmstulpen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten.

Handschuhe

- Schweissarbeiten
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens besteht
- offener Umgang mit Säuren und Laugen,

Metallgeflechthandschuhe

- Ausbein- und Zerlegearbeiten
- regelmässige Schneidearbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung
- Auswechseln von Messern an Schneidemaschinen.

7. Wetterschutzkleidung

- Bauarbeiten im Freien bei Regen und Kälte.

8. Warnkleidung

- Arbeiten, bei denen ein rechtzeitiges Erkennen der Personen erforderlich ist.

9. Anseilschutz (Sicherheitsgeschirre)

- Gerüstarbeiten
- Fertigteilmontage
- Arbeiten an Masten.

10. Abseilschutz

- Arbeiten in hochgelegenen Kranfahrrerkabinen.
- Arbeiten in hochgelegenen Führerkabinen von Regalbedienungsgeräten
- Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Bohrtürmen
- Arbeiten in Schächten und Kanälen.

11. Hautschutzmittel

- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
- Gerbereiarbeiten.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

- B 6482: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz.
A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist.
A 2513: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2. Rechtsgrundlage

- a) Artikel 118a des EWG-Vertrags.
b) Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987, ABl. C 28 vom 03.02.1988).
c) Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes (KOM (85) 310 endg.).
d) Entschließung des Rates vom 07.05.1985 (ABl. C 136 vom 04.06.1985) über eine neue Konzeption.

3. Vorschlag für eine Einstufung der Ausgaben als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1. Beschreibung

4.1.1. Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- Einführung einer "sozialen Komponente" in Zusammenhang mit einer Richtlinie zur technischen Harmonisierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für persönliche Schutzausrüstungen.
- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen.

4.1.2. Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1. Der Vorschlag kann angepaßt und ergänzt werden, um

- Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in bezug auf persönliche Schutzausrüstungen zu verdeutlichen und zu erweitern;
- die sozialen Aspekte in jede mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz in bezug auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen in Zusammenhang stehende Richtlinie "Technische Harmonisierung - Binnenmarkt" einzubringen, ohne daß jedesmal eine ganz neue Richtlinie für die "soziale Komponente" ausgearbeitet werden müßte.

4.1.2.2. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Inkrafttreten der Richtlinie mitteilen.

4.1.2.3. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von flankierenden Maßnahmen und administrativen Aufgaben vor.

4.2. Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1.); eine ausführliche Aufstellung folgt in Ziffer 5.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1. Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind:

- a) Überwachung der Anwendung der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten
- b) Überarbeitung des Anhangs und Hinzufügen neuer Anhänge,
- c) Anhörung von Sachverständigen,
- d) Arbeiten eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt,
- e) Anhörung des Beratenden Dreierausschusses,
- f) Anhörung des Beratenden Ausschusses für Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.2. Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1. ergebenden Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um

- Studien- und/oder sonstige Dienstleistungsverträge für
 - . den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - . die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben,
 - . die Untersuchung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme sowie die Ausarbeitung neuer Anhänge zur Richtlinie;
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen;
- Kosten der Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt;
- Kosten der Anhörung des Beratenden Ausschusses für Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.3. Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 5 000 ECU).

Die Ausgaben werden sich über mehrere Jahre erstrecken und progressiv erhöhen. Bei den unter Ziffer 6.1. angegebenen Beträgen handelt es sich um globale Schätzungen.

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

6.1. Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen:

Posten B 6482:

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	100 000	100 000
1989	400 000	400 000
1990	500 000	500 000
1991	600 000	600 000
1992	700 000	700 000
	-----	-----
Gesamtsumme	2 300 000	2 300 000

Posten A 2510:

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	- -	- -
1989	20 000	20 000
1990	35 000	35 000
1991	40 000	40 000
1992	40 000	40 000
	-----	-----
Gesamtsumme	135 000	135 000

Posten A 2513:

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	- -	- -
1989	10 000	10 000
1990	10 000	10 000
1991	10 000	10 000
1992	10 000	10 000
	-----	-----
Gesamtsumme	40 000	40 000

6.2. Auf den Gemeinschaftshaushalt entfallender Anteil an der Finanzierung (in %)

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7. Bemerkungen

Keine.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1. Zur Durchführung des Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1989 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Die Möglichkeit dafür wird entweder durch Umsetzungen innerhalb der GD V oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens geschaffen.

8.2. Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1989 erforderlichen Mittel werden auf jährlich 240 000 ECU veranschlagt.

Formblatt zu den Auswirkungen auf
Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
=====

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer (dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...) ¹

1. Hauptgegenstand des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch die sachgemäße Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen.
2. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates findet auf alle Unternehmen in der Gemeinschaft, also auch auf alle Klein- und Mittelbetriebe Anwendung.
3. Die in Anwendung dieser Richtlinie zu erlassenden einzelstaatlichen Bestimmungen legen den Unternehmen eine Reihe von Verpflichtungen auf, um die Organisation der Sicherheit in den Unternehmen zu verbessern. Der Umfang dieser Verpflichtungen in den einzelnen Unternehmen wird im wesentlichen davon abhängen, welche Anstrengungen bereits von den Unternehmen unternommen wurden, um auf allen Ebenen eine geeignete Organisation der Sicherheit durchzuführen.

Durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen in den Unternehmen müßte sich die Unfallrate und die Zahl der berufsbedingten Erkrankungen erheblich verringern, was mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Gesellschaft verbunden wäre.

¹ KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987, ABL. C 28 vom 03.02.1988

4. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, die in großen Zügen erläutert sind, ergreifen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Unternehmen zu verbessern.

Die Unternehmen müssen ihre Risiken analysieren, um die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verringerung bzw. Beseitigung zu ergreifen und damit für einen Rückgang von Unfällen und Berufskrankheiten zu sorgen.

5. Zwar schreibt der Vorschlag den Klein- und Mittelbetrieben im Vergleich zu größeren Unternehmen keine besonderen Auflagen vor, diese Betriebe könnten jedoch durch eine strenge Anwendung der verschiedenen Teile des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Daher können bestimmte Verpflichtungen je nach Größe und Geschäftstätigkeit des Betriebs sowie nach der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer leicht abgewandelt werden.

Bei dem Konzept "soweit dies in der Praxis vertretbar ist" werden die sozioökonomischen Faktoren mit berücksichtigt.

6. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz müßte es den Unternehmen ermöglichen, effizienter zu arbeiten, d.h. weniger Zeitverluste aufgrund von Unfällen und berufsbedingten Krankheiten verzeichnen zu müssen, was eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ohne negative Auswirkungen für die Beschäftigung zur Folge haben würde.

Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Unternehmen sollte zu einer Verbesserung des sozialen Klimas und zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führen.

7. Der Richtlinienvorschlag war Gegenstand einer eingehenden Anhörung und einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974 - ABL. L 185 vom 09.07.1974) bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags berücksichtigt wurde. In diesem dreigliedrigen Beratenden Ausschuss sind die verschiedenen Interessen der Arbeitgeber vertreten.

Da die Kommission der Einführung der sozialen Komponente in Verbindung mit der Vollendung des Binnenmarktes große Bedeutung beimißt, hat sie diesen Vorschlag im Anschluß an die Übermittlung ihres Aktionsprogramms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz am

23. Oktober 1987 mit besonderer Dringlichkeit erarbeitet¹.

Damit die wirtschaftlichen Folgen nicht sofort voll wirksam werden, ist ihre Durchführung in den Mitgliedstaaten erst für den 1. Januar 1990 vorgesehen.

¹ KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987 - ABL. C 28
vom 03.02.1988

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Benutzung **persönlicher Schutzausrüstungen** durch Arbeitnehmer
KOM(88) 76 endg.; Ratsdok. 5211/88
- Drucksache 141/88 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des **Gesundheitsschutzes** bei der Arbeit an **Bildschirmgeräten**
KOM(88) 77 endg.; Ratsdok. 5211/88
- Drucksache 142/88 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur **Änderung der Haushaltsordnung** vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
KOM(88) 148 endg.; Ratsdok. 5282/88
- Drucksache 176/88 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.